

► **Verordnung****Verordnung außerhalb des Regelfalls: Diese Kassen verzichten auf Genehmigung**

| Bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls (siehe PP 03/2016, Seite 2) müssen die Krankenkassen vorab die Rezepte genehmigen. Viele Kassen verzichten jedoch auf diese Genehmigung. Das Portal physio.de hat unter <http://tinyurl.com/joxtacv> eine laufend aktualisierte Liste dieser Kassen veröffentlicht. |

► **Prävention****Training und Aufklärung beugen Rückenschmerzen am besten vor**

Regelmäßige körperliche Aktivität, am besten nach Aufklärung über die effektivsten Trainingsmethoden, sind ein gutes Mittel zur Primär- und Sekundärprävention von Rückenschmerzen. Das belegt ein Literatur-Review mit Meta-Analyse der Daten von 23 Studien mit insgesamt fast 31.000 Teilnehmern. Körperliches Training, allein oder in Kombination mit Aufklärung, senkt das Risiko für akute Rückenschmerz-Episoden um 35 – 45 %. In Studien zu körperlichem Training allein wurde dadurch auch die Notwendigkeit von Krankschreibungen um fast 80 % reduziert. Aufklärung der Patienten alleine war hingegen nur bedingt wirksam. Keine Effekte wurden für Rückengurte und Einlegesohlen ermittelt. In der körperlichen Trainingsgruppe ergaben sich jedoch auch Hinweise, dass die günstigen Effekte im langfristigen Verlauf (> ein Jahr) schwächer werden. Dies deutet nach Ansicht der Studienautoren darauf hin, dass die Compliance nachlasse und das Training nicht wie zu Beginn fortgesetzt werde.

▣ **QUELLE**

- Steffens D et al.: Prevention of Low Back Pain. A Systematic Review and Meta-analysis. JAMA Intern Med 2016;176 (2): 199-208

► **Versicherung****Kein Arbeitsunfall auf dem Weg zur Toilette im Dienstreisehotel**

| Wer sich während einer mehrtägigen Dienstreise in seinem Hotelzimmer verletzt, weil er sich beim nächtlichen Toilettengang mit den Füßen im Bettüberwurf verhakt und stürzt, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung [Sozialgericht [SG] Düsseldorf, Urteil vom 5.11.2015, Az. S 31 U 427/14, Abruf-Nr. 146687]. |

Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Dienstunfall ab, da der nächtliche Toilettengang dem persönlichen Bereich zuzuordnen sei. Einer derartigen Sturzgefahr sei man auch in seinem privaten Lebensbereich regelmäßig ausgesetzt. Dem schloss sich das SG an. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn der Arbeitnehmer durch die Dienstreise einer besonderen Gefahrenlage ausgesetzt ist. Das wäre der Fall, wenn die räumlichen Verhältnisse des Hotelzimmers den Unfall wesentlich bedingt hätten oder sich ein Einrichtungsgegenstand des Hotelzimmers als besonderer Gefahrenherd herausstellt. Das SG sieht aber im Bettüberwurf keine solche Gefahrenquelle.



IHR PLUS IM NETZ

Übersicht
Krankenkassen online

Im langfristigen
Verlauf werden die
Effekte allerdings
schwächer



IHR PLUS IM NETZ

Abstract online



IHR PLUS IM NETZ

pp.iww.de
Abruf-Nr. 146687